



## Gemeindeversammlung

Protokoll der 1. Sitzung vom 21.03.2024,  
von 20:00 bis 21:15 Uhr, Aula, Fluhstrasse 66

---

Vorsitz Wahl Holger, Präsident  
Protokoll Peressini Jean-Michel

### Traktanden

T-Nr.	Bezeichnung	Antragsteller
	00.03.03 Sitzungen (Organisation, Protokolle/Traktanden)	
1.	Protokollgenehmigung Protokoll vom 23. November 2023	
	07.03.04 Mutationen	
2.	Fussballplatz, Sportanlagen, Kunstrasen Beratung und Bewilligung eines Kredites über CHF 308'000.00 für den Ersatz des Kunstrasens	
	07.03.04 Mutationen	
3.	Gewässerschutzzone, Quellen Beratung und Beschlussfassung über das neue Schutzonenreglement und den Schutzonenplan	
	03.03.00 Grundlagen	
4.	Polizeireglement, Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung Beratung und Beschlussfassung über das Polizeireglement (Totalrevision des Reglements über öffentliche Ruhe und Ordnung)	
	00.03.03 Sitzungen (Organisation, Protokolle/Traktanden)	
5.	Informationen und Verschiedenes Gemeindeversammlung Information und Verschiedenes	

00.03.03 Sitzungen (Organisation,  
Protokolle/Traktanden)

## **1 Protokollgenehmigung Protokoll**

---

Die Beschlüsse der Versammlung vom 23.11.2023 wurden im Anschlagkasten, im Internet und im Gemeindeblatt „Mattengumper“ veröffentlicht.

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 23.11.2023 ist auf der Verwaltung 10 Tage vor der heutigen Versammlung öffentlich aufgelegt.

Die Stimmzähler der letzten Versammlung, Martin Aregger und Roland Stucki, haben das Protokoll gelesen und als richtig befunden und unterzeichnet.

Es sind keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls innerhalb der 10-tägigen Frist eingegangen und aus der Versammlung wünscht niemand die Verlesung des Protokolls. Es gibt keine Wortmeldung.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass somit das Protokoll genehmigt ist.

07.03.04 Mutationen

## **2 Fussballplatz, Sportanlagen, Kunstrasen Beratung und Bewilligung eines Kredites über CHF 308'000.00 für den Ersatz des Kunstrasens**

---

Der im Jahre 2007 erstellte Kunstrasentrainingsplatz muss zusammen mit dem Vorplatz saniert werden. Die Arbeiten sehen vor, den bestehenden Kunstrasen zusammen mit der Elastikschicht zu entsorgen, die Planie soweit möglich mit dem vorhandenen Untergrundkies neu zu erstellen und anschliessend den neuen Kunstrasen inkl. neuer Elastikschicht zu montieren. Beim Vorplatz soll die beschädigte Oberfläche durch einen neuen Sickerbelag ersetzt werden. Im Investitionsbudget 2024 sind für diese Arbeiten insgesamt CHF 308'000.00 inkl. MWST eingestellt, wobei CHF 260'000.00 für den Ersatz des Kunstrasens und CHF 48'000.00 für die Sanierung des Vorplatzes vorgesehen sind.

*Antrag:*

*Beratung und Bewilligung eines Kredites über CHF 308'000.00 für den Ersatz des Kunstrasens und des Vorplatzes.*

Das Eintreten wird nicht bestritten.

**Nico Karrer** möchte wissen, wie die Finanzierung der CHF 308'000.00 sichergestellt wird. Zahlt alles die Gemeinde oder beteiligt sich der FC Röschenz an den Kosten?

**GP Holger Wahl** antwortet, dass der Kunstrasen Stand heute durch die Gemeinde finanziert wird. Wenn der FC Röschenz sich daran beteiligen will, ist er herzlich willkommen.

**Sascha Wyss** fragt, wann die Umsetzung geplant ist.

**GR Urs Felix** antwortet, dass dies noch mit dem FC Röschenz und dem Lieferant geplant werden müsse. Die Umsetzung wird aber auf jedem Fall in diesem Jahr stattfinden.

**Mathias Schnell** möchte wissen, ob die Abnutzung lediglich durch die Nutzung oder auch witterungsbedingt sei.

**GR Urs Felix** antwortet, dass die Nutzung zwar einen wesentliche Teil ausmacht, jedoch auch die 17 Jahre ständig der Witterung ausgesetzt, ihren Teil dazu beigetragen haben.

**Daniel Monney** frag, ob sich die Lebensdauer des neuen Kunstrasens aufgrund technischer Verbesserungen verlängern wird.

**GR Urs Felix** rechnet wiederum mit 15 Jahren. Weitere Informationen diesbezüglich sind keine bekannt.

**GP Holger Wahl** ergänzt, dass die Kunststoffe heutzutage immer weniger Schadstoffe enthalten, was sich dafür negativ auf die Haltbarkeit auswirkt.

**Mathias Schnell** möchte wissen, ob die externen Mannschaften, welche hier Trainingslager durchführen und auf dem Kunstrasen trainieren, etwas dafür bezahlen. Dann müsste doch eine Kasse vorhanden sein, welche einen Beitrag an die Finanzierung leistet.

**GP Holger Wahl** erklärt, dass die Mannschaften für das Training nichts bezahlen, da auch die Röschenzer auf den anderen Plätzen nichts bezahlen müssen. Anfangs war die nichtsachgemässe Nutzung ein Problem; dieses ist heute zum Glück keines mehr. Er bittet jedoch Sascha Kaiser noch etwas dazu zu sagen.

**Sascha Kaiser** erläutert, dass eine Vermietung des Kunstrasens an andere Vereine eigentlich nur im Januar und Februar erfolgt. Die Vermietung wird aber vollständig über die Gemeindeverwaltung abgewickelt. Der FC Röschenz wird lediglich angefragt, ob sie den Rasen an den gewünschten Daten nicht selbst benötigen. Die Miethöhe ist ihm nicht bekannt. Der FC Röschenz bezahlt für eine Platzmiete in Laufen CHF 200.00.

**GP Holger Wahl** ergänzt, dass die Mieteinnahmen der Vermietungen in die Gemeindekasse fliessen.

### **Abstimmung**

Dem Kredit für den Ersatz des Kunstrasens und des Vorplatzes über CHF 308'000.00 wird einstimmig zugestimmt.

07.03.04 Mutationen

### **3 Gewässerschutzzone, Quellen Beratung und Beschlussfassung über das neue Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan**

---

*Daniel Weber erscheint nachträglich zur Gemeindeversammlung (ab 20.18 Uhr plus 1 Stimmberechtigter).*

Das bestehende Schutzzonenreglement besteht seit anfangs der 70er Jahre und muss den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Es wurde erstmals im Jahre 2016 überarbeitet, jedoch an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2017 mit dem Änderungsantrag «weitere Untersuchungen vorzunehmen und die Schutzzone in den Gebieten Brunnhollen, Sonnenweg und Kohlrütti zu verkleinern» an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Um den Änderungsantrag umsetzen zu können, wurden in den Jahren 2019 und 2020 weitere Markierungsversuche in den vorgenannten Gebieten durchgeführt. Diese haben aufgezeigt, dass die Gebiete Brunnholle und Sonnenweg aus der Grundwasserschutzzone genommen werden können. Das Gebiet Kohlrütti verbleibt jedoch in der Grundwasserschutzzone S3.

Hingegen wurde festgestellt, dass die Schutzzone S3 im Gebiet Witzlenstein, Forstweid und Chöppli ausgedehnt werden muss, da bei den Färbversuchen eine direkte Verbindung aus dem Gebiet Wizlestenbach und dem Bereich nördlich des Hofes Cholholz zur Kächbrunnenquelle nachgewiesen wurde.

Mit diesem neuen Reglement und dem dazugehörenden Plan wird die Kächbrunnenquelle und somit ein guter Teil der Trinkwasserversorgung gut geschützt. Die Schutzzone für die Lützelquelle wird in einem separaten Verfahren ausgeschieden werden, da im Gebiet Niederhuggerwald eine Zone S1 ausgeschieden werden muss. Dies braucht die Zustimmung der Gemeinde Kleinfützel und des Kantons Solothurn.

Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung sind die beschlossene Schutzzonenvorschriften 30 Tage aufzulegen und danach allfällige Einsprachen durch den Gemeinderat soweit als möglich, auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Allfällige unerledigte Einsprachen werden durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft behandelt.

Das Schutzzonenreglement Kächbrunnen sowie der hydrogeologische Bericht können auf der Homepage der Verwaltung eingesehen oder in Papierform auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

*Der Gemeinderat beantragt das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan zu genehmigen.*

---

Das Eintreten wird nicht bestritten.

**Jörg Felix** bedankt sich für die umgesetzten Änderungen seit dem letzten Mal und findet die vorliegenden Versionen gut.

**Gunilla Baumann** möchte genauer wissen, was besser geworden ist, denn mit dem Wegfall des «Schutzes» wird man eher nervöser. Sie haben zusammen mit Fredy Schnell einen Biogarten / Gemeinschaftsgarten geplant. Die landwirtschaftliche Nutzung ist sehr intensiv. Es wird auch gespritzt. Sie spüren dies und leben schon länger dort oben. Wieso wird die Schutzzone S3 dort entfernt und nicht von der Kohlrütti bis zu ihnen oder noch weiter runter weitergeführt? Ihr Wunsch wäre beim Oberfeld den Schutz zu belassen.

**GR Mario Pittario** erläutert, dass die Schutzzone S3 nichts mit der Landwirtschaft zu tun habe. Er bittet aber Frau Baumann, Ihre Änderungswünsche resp. Anregungen im Rahmen des Auflageverfahrens anzubringen. Er ergänzt, dass mit der Entfernung der Schutzzone mehr Wasser versickert werden lassen kann, was im Endeffekt das Richtige für die Natur sei. Mit einer Ableitung in die Kanalisation werde dem Boden das Wasser entzogen. Eine Schutzzone soll an den Orten bestehen bleiben, wo eine Kontaminierung des Trinkwassers möglich ist. Als Beispiel nennt er die Rote Grube, wo nur noch Kleinvieh weiden dürfe.

**Bernhard Cueni** erwähnt, dass das Wasser des Witzlestenbachs wegen des Arsengehaltes nicht mehr genutzt werden darf. Wie steht es mit dem Arsengehalt im Trinkwasser? Wird dieses herausgefiltert?

**GR Mario Pittaro** antwortet, dass das biogene Arsen auf dem gesamten Gemeindegebiet vorhanden sei und auch in anderen Kalksteingebieten in der Schweiz vorkomme.

**Bernhard Cueni** erwidert, dass beim Witzlestenbach die Konzentration aber erheblich höher sei, da auch Warnschilder aufgestellt wurden.

**GR Mario Pittaro** ergänzt, dass es richtig sei, dass dieses Wasser ins Trinkwasser fliesse. Am Ende der Wasseraufbereitung sei aber kein Arsen mehr im Trinkwasser.

**Nico Karrer** möchte wissen, was im Reglement genau drinsteht.

**GR Mario Pittaro** antwortet, dass im Reglement geregelt wird, wo sich die Schutzzonen befinden und wo nicht. Es regelt, ob es sich um eine Schutzzone der Kategorie 1, 2 oder 3 handelt und erläutert, inwiefern deren Nutzung eingeschränkt ist. Wo diese Schutzzonen hinkommen, wird am Ende durch den Kanton bestimmt.

**Daniel Monet** möchte zum besseren Verständnis wissen, ob das vorliegende Schutzzonendossier und -reglement bereits mit dem Kanton abgesprochen wurde.

**GR Mario Pittaro** antwortet, dass das gesamte Dossier zuerst vom Kanton auf seine Richtigkeit geprüft wurde, bevor es der Gemeindeversammlung unterbreitet wird. Nach der Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit im Rahmen des Auflageverfahrens mittels einer Einsprache Anliegen einzubringen. Diese werden primär versucht, auf Gemeindeebene zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Rechtsdienst des Kantons die Entscheidung fällen.

**Philipp Karrer** möchte wissen, wo die Kächbrunnenquelle liegt. **GP Holger Wahl** zeigt ihm diese auf einer Karte. **Philipp Karrer** möchte genauer wissen, wieso bestimmte Inhalte, welche im Schutzzonendossier zur Abstimmung vorliegen, im Dorf bereits zur Anwendung kommen.

**GR Mario Pittaro** antwortet, dass zum Beispiel Versickerungen im Rahmen von Baugesuchen bisher nur mit Ausnahmegewilligungen umgesetzt werden konnten. Bei einer Annahme der Vorlage würden sich diese Ausnahmen erübrigen, sofern eine Versickerung stattfindet oder das Sauberwasser aufgefangen und zum Giessen des Gartens genutzt wird.

**Gunilla Baumann** möchte noch wissen, wieso das Gebiet Kohlrütti nur bis zu den Häusern in der Schutzzone ist und nicht auch das Gebiet weiter unten Richtung Dorf.

**GP Holger Wahl** erwidert, dass an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2017 der Antrag gestellt wurde, weitere Untersuchungen vorzunehmen, um die Schutzzone in den Gebieten Brunnhollen, Sonnenweg und Kohlrütti zu verkleinern. Um dies umsetzen zu können, wurden in der Folge Färbversuche durchgeführt, welche die Versickerungsgeschwindigkeit und somit die Reinigung des Oberflächenwassers nachweisen sollen. Die Färbversuche haben aufgezeigt, dass bis und mit der Siedlung Kohlrütti das Wasser zu schnell versickert und somit durch das vorhandene Erdreich nur ungenügend gereinigt wird. In den anderen Gebieten dauerte die Versickerung länger, weshalb diese aus der Schutzzone entlassen werden können.

**Giuseppe Leone** hat ein Verständnisproblem. Wir sprechen jetzt die ganze Zeit über Meteowasser und Versickerung, aber wenn er jetzt auf die Schutzzonenkarte schaut, dann regnet es dort einfach in den Wald hinein und versickert eh. Dies können wir ja nicht beeinflussen. Geht es nicht eher um die Nutzung dieser Flächen z. B. seitens der Landwirtschaft?

**GR Mario Pittaro** antwortet, dass dort aufgrund der raschen Versickerung des Oberflächenwassers keine gefahrenbehaftete Nutzung des Gebietes möglich ist. Deshalb bestehen z. B. bei einem Baugesuch Auflagen zum Schutz des Trinkwassers im Boden.

**GP Holger Wahl** ergänzt, dass so bald z. B. eine Liegenschaft auf einer Parzelle steht, automatisch Verunreinigungen in den Boden fliessen. Bei einer langsamen Versickerung bleiben die Verunreinigungen im Boden, bei einer raschen Versickerung, wie aufgrund der Färbversuche im Gebiet der Liegenschaften Kohlrütti nachgewiesen, fliessen die Verunreinigungen mit dem Oberflächenwasser ins Trinkwasser.

## **Abstimmung**

Dem überarbeiteten Schutzzonenreglement und dem Schutzzonenplan wird mit 32 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

03.03.00 Grundlagen

## **4 Polizeireglement, Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung Beratung und Beschlussfassung über das Polizeireglement (Totalrevision des Reglements über öffentliche Ruhe und Ordnung)**

Das im Entwurf vorliegende Polizeireglement ersetzt dasjenige aus dem Jahr 2000. Im Vergleich zur im Jahre 2019 an der Gemeindeversammlung abgelehnten Version wurde es totalrevidiert und an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene

Aufgaben nach Gemeindegesetz und Polizeigesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Röschenz, insbesondere die Bereiche: öffentliche Ruhe und Ordnung, Schutz vor Immissionen, Allmend und öffentliches Eigentum, Aufsicht über Wald und Flur, Verkehrssicherheit und -anordnungen sowie Gemeindepolizei. Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest, wobei der Gemeinderat die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben neu an eine beauftragte Person oder Firma delegieren kann. Gemäss dem neuen Reglement wird die Zeit der Nachtruhe freitags und samstags um eine Stunde verkürzt. Die Nachtruhe dauert neu von 23 bis 6 Uhr. Weiter wird der Umgang mit Drohnen geregelt und für eine allfällige Videoüberwachung auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen.

Der Entwurf des Reglements sowie die Synopse (Gegenüberstellung des neuen und des alten Reglements) können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder in Papierform auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

*Der Gemeinderat beantragt das totalrevidierte Polizeireglement zu genehmigen.*

Das Eintreten wird nicht bestritten.

**Mathias Schnell** erzählt, dass er noch nicht lange her, etwas über einen Dorfpolizisten gehört habe. Er hat diese Person, welche für dieses Amt vorgesehen ist, auch getroffen. Er hätte noch gerne Erläuterungen wie und wie streng der Gemeinderat dies umzusetzen gedenkt.

**GP Holger Wahl** antwortet, dass die Änderungen im Reglement überfällig sind. Es gibt Orte im Dorf (z. B. Wendepplatz beim Sportplatz), wo Fahrzeuge in zwei Reihen geparkt werden. Die Fahrer beschwerten sich dann in der Folge noch, wenn sie zugeparkt werden. Im Weiteren konnten die Gemeinde bisher Schilder aufstellen ohne Ende, hatte aber kein Reglement, welches das Ergreifen von Folgemaassnahmen ermöglicht hätte (z. B. Abschleppen der Fahrzeuge oder Büssen der Fahrzeughalter). Mit dem vorliegenden Reglement wird die Grundlage geschaffen, dass dies inskünftig möglich ist. Es wurde bisher im Gemeinderat noch nicht darüber diskutiert, wer allfällige notwendige Massnahmen umsetzen wird. Es geht in keiner Weise darum, polizeistaatsmässig vorzugehen, sondern es soll an notorisch mühsamen Punkten eingegriffen werden können.

**GvR Jean-Michel Peressini** berichtet als Beispiel über den Vorfall während eines Fussballspiels, bei dem eine Torhüterin ohnmächtig wurde. Der herbeifahrende Krankenwagen konnte nicht zum Wendepplatz fahren, weil dieser von Fahrzeugen zugeparkt war. Primär geht es darum solche Situationen zu bekämpfen, damit die Sicherheit von Menschen nicht unnötig gefährdet wird.

**Daniel Monet** möchte die Änderung bezüglich der Drohnen erläutert haben, da es im Dorf einen Drohnenbesitzer gibt, der seine Drohne über das Dorf schweben lässt und dies insbesondere über seinem Haus.

**GP Holger Wahl** antwortet, dass im bisherigen Reglement, aufgrund seines Alters, kein Passus bezüglich der Nutzung von Drohnen enthalten war. Mit dem neuen Reglement wird dies geregelt. Es gibt vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Reglement, dass dies regelt. Hinzu kommt, dass wir hier im Einzugsgebiet der Flughäfen Basel und Dittingen sind, was wiederum Einschränkungen in den Höhen und

Reichweiten mit sich bringt. Der Gemeinderat hat deshalb im neuen Reglement den Verweis auf das Reglement des Bundes gemacht, so dass der Passus immer aktuell bleibt.

**Philipp Karrer** stellt fest, dass es sich hierbei gemäss der Aussage des Gemeinderates um eine Totalrevision handelt und geht davon aus, dass der Gemeinderat sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Er möchte deshalb genauer wissen, wie sich der Gemeinderat die Umsetzung z. B. mit dem Dorfpolizisten bezüglich Häufigkeit der Kontrollen, zusätzliches Personal, Mehrkosten, usw. vorgestellt hat.

**GP Holger Wahl** antwortet, dass sporadische Radarkontrollen im Tempo 30-Bereich mit wenig Aufwand realisierbar sind. Polizeiliche Einsätze, ob mit geschulten Privatpersonen, Firmen oder der Kantonspolizei BL durchgeführt, sind natürlich kostenintensiv. Der Gemeinderat hat sich noch nicht entschieden. Eine polizeilich geschulte Person, welche die Aufgaben im Nebenamt ausführt, wäre am kostengünstigsten. Das vorliegende Reglement lässt dem Gemeinderat die entsprechende Kompetenz, dies zu entscheiden. Es ist aber kein Freibrief für Dauerkontrollen und die Einstellung von zusätzlichem Personal.

**Remo Oser** findet das vorliegende Reglement gut und bedankt sich auch für das Setzen der Nachtruhe auf 23 Uhr an den Wochenenden. Bei der weiteren Durchsicht ist ihm jedoch aufgefallen, dass der Paragraph betreffend die Nutzung von Aussenlautsprechern bei besonderen Anlässen nicht mehr im Reglement enthalten ist. Heisst das jetzt, dass man völlig frei bezüglich des Aufstellens von Lautsprechern im Freien ist? Vorher war dies der § 8. Er möchte beliebt machen, diesen wieder ins Reglement aufzunehmen.

**GR Jacqueline Wunderer** antwortet, dass dieser Passus neu im § 5, Abs. 6, integriert sei. Der Text lautet: *Radio und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und weitere Wiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.* Die Handhabung wäre somit die gleiche wie bisher.

**Remo Oser** meint, dass die Problematik darin liegt «ab wann stört es». Stört es in dem Moment, in dem der Nachbar reklamiert?

**GP Holger Wahl** erklärt, dass die Umformulierung des Paragraphen auch deshalb vorgenommen wurde, weil es heute den klassischen im-Garten-störenden Lautsprecher nicht mehr gibt. Heutzutage gibt es Boomboxen oder kleine Lautsprecher, welche mit ihrer Leistung und Lautstärke ausreichen können, um störend zu wirken. Für die organisierten Lärmbelästigungen wie Fasnacht oder Bundesfeier wird weiterhin die Bewilligung des Gemeinderates notwendig sein. Alles andere geht nach dem Prinzip «wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter».

**Remo Oser** hat die alte Regelung besser gefunden, aber er kann damit leben. Die alte Regelung besagte, dass jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonträgern im Freien nur aus besonderen Gründen und mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt ist. Es stellt sich halt hier die Frage, wo ist die Grenze.

**GP Holger Wahl** ergänzt, dass die Grenzen heute fließender sind und nicht jeder sich im gleichen Masse gestört fühlt. Die Reklamationen in den letzten Jahren beriefen sich mehrheitlich auf die Boomboxen und kaum auf die grossen Anlässe mit entsprechenden Lautsprechern. Bei Ruhestörungen kann und wird der Gemeinderat weiterhin aktiv werden.

**Jörg Felix** findet den Artikel 6 zu den Lichtemissionen sehr gut. Es scheint ihm eine Kurzversion des entsprechenden Merkblattes des Bundes zu sein. Es hat eine Formulierung im neuen Reglement, bei der nach seiner Meinung mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Es betrifft Abs. 2: *Aussenbeleuchtungen müssen nach oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und, mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung, zeitlich begrenzt sein.* Das bedeutet, dass jeder Erdspieß im Garten, der eine Skulptur oder Strauch beleuchtet, verboten ist. Dies ist nicht das eigentliche Problem bei der Lichtverschmutzung. Er würde für den Absatz 2 folgenden Wortlaut empfehlen: *Aussenbeleuchtungen müssen mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein.*

**GP Holger Wahl** stimmt dem zu, dass es nach «overkill» aussieht. Das Problem bei nach oben abstrahlendem Licht betrifft die nachtaktiven Vögel. Deshalb wurde die Wortwahl auch so explizit gewählt. Er schlägt vor, dies als Antrag für die folgende Abstimmung aufzunehmen.

**Giuseppe Leone** meint, dass auch die Beleuchtung an den Häusern, welche den Weg beleuchten und sicherlich auch eine abschreckende Wirkung haben sollen, in den meisten Fällen auch nach oben leuchten. Diese müssten dann auch alle ersetzt werden, da sie rundumstrahlend sind.

**Sascha Wyss** regt an, ob sich etwas mit dem Einführen einer Lumenbegrenzung richten liesse.

**Jörg Felix** antwortet, dass er ursprünglich auch davon ausging, aber im Abs. 1 bereits steht, dass die Lichtstärke angemessen sein soll, für das was beleuchtet werden soll. Dies ist somit schon geregelt und im Absatz 2 steht dann «verboten».

**Bernhard Cueni** fragt, ob dies dann bedeute, dass er bei seiner Tankstelle das Licht löschen müsse. In Abs. 3 steht: *Zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen sowie sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen.*

**GP Holger Wahl** meint, dass das Schaufenster in dieser Zeit nicht beleuchtet sein darf, hingegen die Tankstelle inkl. Schild schon, da die Tankstelle die ganze Nacht benutzt werden kann.

**Daniel Monet** regt an die Strassenbeleuchtungen bezüglich Lichtemissionen ebenfalls einmal anzuschauen. Die beiden Lampen bei ihm in der Strasse beleuchten die Räume strassenseitig in ihrem Haus und sicherlich auch in der Umgebung.

**GP Holger Wahl** bittet Daniel Moret sich mit den Lampennummern bei der Verwaltung zu melden, damit eine Blende montiert werden kann.

## Abstimmung

1. Antrag Jörg Felix:  
§ 6, Abs. 2 soll neu lauten: *Aussenbeleuchtungen müssen mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 25. November bis 15. Januar.*

Der Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme angenommen.

2. Antrag Gemeinderat:

Das totalrevidierte Polizeireglement wird einstimmig genehmigt.

00.03.03 Sitzungen (Organisation,  
Protokolle/Traktanden)

**5 Informationen und Verschiedenes Gemeindeversammlung  
Information und Verschiedenes**

---

Remo Oser hat an der letzten Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 einen Antrag nach § 68 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden gestellt. Der Antrag lautete, dass die Gemeinde den Betrag von CHF 1,8 Mio. als ihren möglichen Anteil aus dem Landverkauf des ehemaligen Spitals Laufen als Eventualguthaben in die Bilanz aufnehmen soll. Der Gemeinderat hat in der Zwischenzeit den Antrag geprüft und für erheblich erklärt. Er wird diese Angelegenheit weiterverfolgen, aber auch weitere Abklärungen vornehmen, da die jeweiligen Aussagen von Gutachten stammen und nicht bindend sind. Im Weiteren ist sich der Gemeinderat einig, dass wenn für die Gemeinde Röschenz ein Anspruch bestehen würde, dieser auch für die anderen Gemeinden im Tal gelte. Deshalb wird dieses Thema auch in den Verein Region Laufental eingebracht, damit diese Abklärungen gemeinsam angegangen werden können.

Gemeindepräsident Holger Wahl macht darauf aufmerksam, dass ein Zehntel aller Stimmberechtigten innert 30 Tagen gegen einer der heutigen Versammlungsbeschlüsse das Referendum ergreifen kann und der betreffende Beschluss wird anschliessend an einer Urnenabstimmung unterstellt. Vom Referendum ausgenommen, sind nach Gemeindegesetz Verfahrensbeschlüsse, Ablehnungsbeschlüsse, Wahlen, Gemeindeinitiativen sowie Beschlüsse oder Voranschläge über Nachtragskredit, Rechnungen, Steuerfuss und Gebührenannahme. Die Beschlüsse der heutigen Versammlung werden im Anschlagkasten beim Dorfplatz und im Internet bekannt gegeben.

Zum Schluss wird die Frage gestellt, ob es bei der heutigen Versammlung Verfahrensfehler gegeben hat oder ob jemand Einwände gegen die Geschäftsführung der Versammlung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen, die er zu Protokoll geben will. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Holger Wahl dankt für die Aufmerksamkeit der Versammlungsteilnehmer/innen und erklärt die Versammlung als geschlossen.

**Einwohnergemeinde Röschenz**

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:



Wahl Holger



Jean-Michel Peressini

Der Stimmzähler Giuseppe Leone hat das Protokoll gelesen und für richtig befunden:

Röschenz,

Der Stimmzähler:

21.05.2024

